



Das verflixte dritte Jahr

Erfolgsstart: Steuer- u. Abgabenplanung.

So schaffen Sie das verflixte 3. Jahr und nicht umgekehrt.

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER UND STB MAG. EVA MESSENLECHNER

Das ist wie mit Weihnachten. Man weiß, dass es kommt und auch, wann es so weit sein wird, aber dennoch:

Es ist unglaublich, wie viele Menschen es immer wieder völlig aus der Bahn wirft. Dabei könnte in weiser Voraussicht alles in Ruhe arrangiert werden. Lesen Sie hier, auf was Gründer vorbereitet sein müssen, damit es keine unliebsamen Überraschungen gibt.

Damoklesschwert Sozialversicherung (SVA)

In den ersten drei Jahren werden in der Regel nur die Mindestbeiträge vorgeschrieben. Diese gelten aber nur vorläufig. Nach drei Jahren kommt die erste Berechnung anhand der realen Zahlen. Dabei wird nun der tatsächliche Gewinn zu Grunde gelegt, was bei guter Geschäftslage folglich zu höheren Nachzahlungen führt. Gleichzeitig werden die laufenden Beiträge von den Mindestwerten an das tatsächliche Niveau des drittvorangegangenen Jahres angepasst. Im Ergebnis bedeutet das, dass Sie im Jahr vier fast die vollen Beiträge für gleichzeitig zwei Jahre zu tragen haben. Da erreicht die SVA-Gesamtbelastung bei konstanter Ertragslage dann mitunter um die 40 Prozent des Jahresgewinnes. Dazu kommen noch Steuern und Kreditrückzahlungen. Wer hier nicht Vorsorge getroffen hat, der kommt zwangsläufig ins Schleudern.

// **Beispiel:** Das Beispiel zeigt einen Neugründer, der 2014 gestartet ist und bereits im ersten Jahr so erfolgreich war, dass sein Gewinn 70.000 Euro erreichte und somit schon über die Höchstbemessungsgrundlage zur Sozialversicherung gekommen ist. In den ersten drei Jahren wurden lediglich die Mindestbeiträge von rund 150 Euro monatlich vorgeschrieben. Im Jahr 2017 zeigt sich die Realität: Die Vorschriftung wird gemäß dem Steuerbescheid 2014 (70.000 Euro Gewinn) entsprechend angepasst und sieht wie folgt aus:

Sozialversicherungsbeiträge 2017:

- Aktuelle Bemessung 2017 von der Höchstbemessungsgrundlage:
Bemessungsgrundlage: 69.450 Euro
Beiträge: 19.327 Euro
- Nachbemessung für 2014 von der Differenz zwischen Höchst- und

IM DRITTEN JAHR NACH UNTERNEHMENS- GRÜNDUNG TREFFEN STEUER UND SOZIAL- VERSICHERUNG JEWEILS MIT DOPPEL- TER BELASTUNG ZU- SAMMEN. GIBT ES KEI- NE RÜCKLAGEN AUS DEM VORJAHR, HEISST ES HIER FÜR VIELE „SCHACHMATT“. ABER SO WEIT MUSS ES NICHT KOMMEN. ER- FOLG IST PLANBAR.

Mindestbemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage: 56.967 Euro

Beiträge: 10.539 Euro

- Vorgeschriebene Beiträge 2017 gesamt:
29.866 Euro

Damit gehen 2017 von einem 70.000-Euro-Einkommen allein beinahe 30.000 Euro an die SVA. Das sind mehr als 40 Prozent des Einkommens. Die Gesamtbelastung wird zwar auf vier Raten aufgeteilt, das sind pro Quartal aber immer noch rund 7.500 Euro, die aufgebracht werden müssen.

Erste satte Steuervor- schreibung im Jahr 3

Damit ist das Ende der Fahnenstange aber noch lange nicht erreicht, denn auch die Finanz will ihren Obolus. Hier dauert es zwar nicht ganz so lange, bis der Tag der Wahrheit kommt, aber das Prozedere ist ähnlich gefährlich: In den ersten zwei Jahren belaufen sich die Steuerzahlungen auf null, dann kommt die erste Nachzahlung plus gleichzeitig eine noch höhere Akontierung für das laufende Jahr. Wenn wir bei genanntem Beispiel mit einem steuerpflichtigen Gewinn von 70.000 Euro bleiben, so resultiert daraus eine Einkommensteuerbelastung in Höhe von rund 20.000 Euro. Diese wird bei einer Gründung im Jahr 2014 spätestens Anfang 2016 vorgeschrieben. Ebenso im Jahr 2016 kommt es zur erstmaligen Einhebung von Einkommensteuervorauszahlungen für das aktuelle Jahr auf Basis des Jahres 2014 von weiteren 20.000 Euro plus einem 9-prozen-

tigen Zuschlag. Das heißt, der Unternehmer muss im Jahr 2016 über 40.000 Euro allein für die Finanz berappen.

Steuer & SVA zusammen – kaum auszuhalten

Nach dem dritten Jahr, in unserem Beispiel also im Jahr 2017, treffen Steuer und Sozialversicherung jeweils mit der doppelten Belastung (für zwei Jahre) zusammen. Jetzt kommen zu den regulären Einkommensteuervorauszahlungen für das aktuelle Jahr die Steuernachzahlung für das zweite Jahr sowie auch die Belastungen aus den Beiträgen zur Sozialversicherung, wie dargestellt, hinzu. In unserem Beispiel heißt das nun also ca. 40.000 Euro Steuern plus rund 30.000 Euro Sozialversicherung. Damit muss unser Unternehmer in dem Beispielfall im Jahr 2017 plötzlich in Summe rund 70.000 Euro auf den Tisch legen. Das sind bei gleich bleibender Geschäftslage 100 Prozent seines Jahresgewinnes! Gibt es keine Rücklagen aus den Vorjahren, heißt es hier nun erst mal schachmatt. Ohne Hilfe von außen (Bank, Stundung, Privatmittel etc.) ist das Fiasko perfekt. Aber so weit muss es nicht kommen. Erfolg ist planbar.

Gewinnplanung und Steuerregulierung

Wir empfehlen gegen Ende des ersten Jahres eine professionelle Zwischengewinnermittlung und Jahreshochrechnung. Verlangen Sie von Ihrem Steuerberater konkrete Handlungsempfehlungen zur optimalen Steuer- und Abgabenplanung. Ebenso sollten Maßnahmen zur Gewinnverschiebung ins Kalkül gezogen werden. So können Sie sich bereits über ein Jahr im Vorhinein auf Steuer- und Sozialversicherungsnachzahlungen vorbereiten. Zudem benötigen Sie die Hochrechnung für Ihre Disposition zur Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages (Gfb). Sie können nämlich bis zu 13 Prozent des Gewinnes vollkommen steuerfrei lukrieren, wenn in dieser Höhe bestimmte Investitionen getätigt werden bzw. Wertpapiere gekauft werden. Allerdings muss das noch vor Ende des jeweiligen Jahres passieren. Ein weiterer Grund für eine zeitige Hochrechnung ist, dass die Finanz im Falle einer Nachzahlung ab dem 1. Oktober des Folgejahres (d. h. für 2015 ab 1.10.2016) Anspruchsinsen in Höhe von jährlich 1,88 Prozent verlangt. Ist man sich rechtzeitig über die potentielle Nachzahlung im Klaren, so ist

eine Einzahlung möglich, noch bevor die korrespondierenden Zinsen schlagend werden. Neben der Bildung von Steuer- und Sozialversicherungsrücklagen, der Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages und der Vermeidung von Anspruchszinsen ist eine Planungsrechnung vor allem auch die Grundlage für eine zielgerichtete Gewinnregulierung. Je nach Ertragslage leiten sich daraus folgende Gestaltungsmaßnahmen ab.

Gewinnregulierung in starken Jahren

Hier gilt es, die nahende Einkommensteuernachzahlung für das ablaufende Jahr möglichst gering zu halten, indem Gewinne in das nächste Jahr verschoben werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht – z. B. für Hausbau oder dergleichen. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Unternehmen zu halten. Das Ergebnis ist ein wesentliches Liquiditätsplus, da die Steuern aus den, um mitunter nur wenige Tage verschobenen, Gewinnen ein ganzes Jahr später fällig werden. Gleichzeitig fällt damit auch die Einkommensteuervorauszahlung für das Folgejahr niedriger aus.

Die Technik ist vor allem für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ganz einfach:

- Rechnen Sie die gegen Ende des Jahres so ab, dass die Zahlungseingänge erst im nächsten Jahr erfolgen können, bzw. vereinbaren Sie mit den Kunden als Zahlungstermin den Jänner des Folgejahres. Je früher Sie Ihr optimales Verschiebepotenzial kennen, desto effektiver können Sie hier vorgehen.
- Bezahlen Sie alle offenen Eingangsrechnungen noch im alten Jahr.
- Decken Sie sich gegen Jahresende umfassend mit Vorräten aller Art ein.
- Ziehen Sie alle anstehenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten noch ins alte Jahr.
- Leisten Sie für bereits erteilte Aufträge gegen Jahresende Anzahlungen.
- Ebenso möglich sind Vorauszahlungen auf künftige Lieferungen und Leistungen.
- Ziehen Sie für Anfang nächstes Jahr geplante Fortbildungsmaßnahmen vor etc..

Für Spitzensteuerzahler mit einem Höchststeuersatz von 50 Prozent bedeutet eine gekonnte Verschiebung von z. B. 30.000 Euro eine Steuerstundung von bis zu 15.000 Euro. Aber auch bei niedriger Gewinnerwartung sind einige Tausender drinnen:



Koproduktion der Ärztesteuerberater vom Team Jünger und der Team Tirol Steuerberater GmbH: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner und STB Raimund Eller, v. l.

Gewinnregulierung in schwachen Jahren

Da wir in Österreich einen progressiven Steuertarif haben, ist der Steuersatz von der Gewinnhöhe abhängig. Lässt man den Dingen freien Lauf, so kann es gerade in den Anlaufjahren leicht passieren, dass die unteren Progressionsstufen leer bleiben und so verpuffen. Gelingt es nun, Einkommensteile der Folgejahre vorzuziehen, so können die unteren Progressionsstufen aufgefüllt und genutzt werden. Wie das folgende Beispiel zeigt, kann dies Tausende Euros bringen:

// Beispiel: Betriebseröffnung am 1. 9. 2016

• Einnahmen 09–12/2016	60.000 Euro
• – Ausgaben (inkl. Abschreibung, Gfb ...)	59.000 Euro
• = Gewinn	1.000 Euro
• Steuer lt. Tarif	0 Euro

Die Steuerpflicht beginnt erst ab 11.000 Euro. Im Beispiel ginge dieser steuerfreie Betrag verloren! Werden nun Einnahmen in Höhe von 10.000 Euro vorgezogen, ergibt sich dadurch für das Eröffnungsjahr immer noch keine Einkommensteuer. Im Folgejahr vermindert sich der Gewinnausweis dadurch aber um diese 10.000. Bei einer angenommenen Progression von 48 Prozent (bei Einkünften zwischen 60.000 und 90.000 Euro) bedeutet dies im Folgejahr eine Steuerersparnis von 4.800 Euro!

// Tipp: Noch vorteilhafter ist es, eine wesentlich höhere Summe, z. B. 25.000 Euro, zu verlagern. Gelingt es z. B. heuer, aus einem voraussichtlichen Nullergebnis einen Gewinn von 25.000 Euro zu machen, so fallen heuer zwar 4.200 Euro an Steuern an, im Folgejahr führt dies aber bei der angenommenen Progressi-

on von 48 Prozent zu einer Steuerersparnis von 12.000. Unter dem Strich haben Sie damit 7.800 Euro lukriert.

Die Technik ist wiederum ganz einfach:

- Rechnen Sie erbrachte Leistungen umgehend ab.
- Bemühen Sie sich um den Eingang offener Rechnungen vor Jahresende.
- Überlegen Sie die Möglichkeit, Vorauszahlungen bzw. Anzahlungen einzuheben.
- Nützen Sie Zahlungsziele bzw. versuchen Sie diese bis ins nächste Jahr zu verlängern.

Hinsichtlich der Generierung und Bezahlung von Betriebsausgaben kann Ihnen also die „Aufschieberitis“ in gewinnschwachen Zeiten auch in steuerlicher Hinsicht gute Dienste leisten und Tausende Euros bringen. Bei den Einnahmen sollten Sie im Gegenzug dafür besonders auf einen raschen Lauf der Dinge achten.

Resümee

Planmäßiges Vorgehen lohnt sich. Wer plant, muss nicht über vollendete Tatsachen klagen, sondern kann die Zukunft aktiv gestalten. Auch Steuer- und SVA-Belastungen müssen nicht passiv hingenommen, sondern können legal beeinflusst werden. Insbesondere ein überlegtes Timing und die Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages führen zu deutlich besseren Nettoergebnissen. Wir empfehlen daher nicht nur im Jahr der Gründung, sondern prinzipiell immer im Herbst eine Jahreshochrechnung als wichtigste Entscheidungsgrundlage für Ihre steuerlichen Dispositionen. Besonders in den Gründerjahren ist es wichtig, zu planen und ausreichend Rücklagen insbesondere für Steuern und Sozialversicherungsnachzahlungen zu bilden. ●